

# Adorfer Wochenblatt.

## Mittheilungen

über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Fünfter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 Gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit 12 Gr. Sächs.

N<sup>o</sup> 43.

Erscheint jeden Donnerstag.

22. Oktbr. 1840.

### Wahnungen der Zeit.

Ein Blick auf die Ereignisse der letzten Jahre und auf den innern Zustand der verschiedenen europäischen Länder zeigt uns überall das Streben der Völker nach bürgerlicher Emanzipation und nach Anerkennung des Grundsatzes, daß die öffentlichen Angelegenheiten nur im Sinne und nach den Interessen der Gesellschaft, nie aber nach dem willkürlichen Gutdünken eines Einzigen, als Volks-Eigenthümers, geleitet werden können. Dieses Begehren der Völker ist nur vernünftig, jeder Widerstand dagegen Unverstand und Barbarei. So wenig die Leibeigenschaft mit der Zivilisation sich verträgt, eben so unvereinbarlich mit ihr ist die Unterwerfung einer großen Gesellschaft von Menschen unter das Eigenthumsrecht einer Familie. Der Ausdruck „mein Volk“ empört das sittliche Gefühl und verletzt den Adel des menschlichen Geistes, insofern man unter „Volk“ nicht den Begriff der Staats-Souveränität, sondern eine untergeordnete, zum Stoffe des Regierens bestimmte Masse, und unter „mein“ die Bezeichnung des Eigenthumsrechts versteht. Der Absolutismus, welcher sich das Recht beilegt, alle öffentliche Angelegenheiten nach eigenem Belieben ohne Einwilligung und selbst gegen den Willen der öffentlichen Meinung, d. h. des zur klaren Ansicht der Interessen der Gesellschaft gelangten allgemeinen Volkswillens, zu leiten, ist immer eine Art Leibeigenschaft der Völker. Diese Leibeigenschaft, welche bei der willkürlichen Vertheilung der Länder und Völker unter Fürstfamilien am Schreiendsten hervortritt, vom Nacken der Völker zu nehmen, ist die Aufgabe der neuen Zeit. Die Lösung der Aufgabe ist keineswegs durch den Sturz der Monarchieen bedingt, sie erfordert vielmehr nur die Beziehung des Volkes zur Gesetzgebung und die Ge-

währung der Einrichtungen, wodurch der auf klarer Ansicht der National-Interessen beruhende Volkswille sich verkünden und auf die Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten den ihm gebührenden Einfluß gewinnen kann. Findet die oberste Staats-Autorität in dem Wohlbefinden und der Zufriedenheit der Gesellschaft ihren letzten Zweck, so kann sie der Beachtung des Volkswillens sich nicht weigern; ihre Aufgabe beschränkt sich ebenn vielmehr darauf, nur mit Sicherheit zu erkennen, welche von den im Streite liegenden Meinungen in den gegebenen Fällen für den allgemeinen Willen der Gesellschaft zu erachten sei. Im Interesse einer Dynastie, die das Glück des Volkes will, kann es daher nie liegen, der öffentlichen Meinung die Huldigung zu verweigern. Wo indessen der allgemeine Wille der Gesellschaft als oberstes Gesetz anerkannt wird, da kann man nicht willkürlich über das öffentliche Eigenthum zu Gunsten Einzelner verfügen, man kann nicht Aemter und Würden für das Eigenthum seiner Lieblinge erklären, man kann das Publikum nicht zwingen, den Personen ohne persönliches Verdienst Achtung und Ehrfurcht zu bezeigen. Das Prinzip der Freiheit eröffnet vielmehr den persönlichen Fähigkeiten der Individuen ein weites Feld zur Konkurrenz um Ehre und Wohlstand; — die Waffen, mit denen man hier auf den Kampfplatz tritt, sind aber nicht alte Pergamente und historische Erinnerungen, sondern Talent, Geschicklichkeit, Fleiß und sittliche Würde, oder mit andern Worten: Tugend und Genialität. Diese Güter hat die Vorsehung nicht für ein Privilegium der Aristokraten erklärt; darum können die Aristokraten unter der Herrschaft der Freiheit, Ehre und Wohlstand nicht als ihr ererbtes Eigenthum ansprechen, und weil sie dieß nicht können, so widersehen sie sich dem Prinzip der Freiheit. Sie sind